

Messe des „altkatholischen“ Priesters auch im Detail etwas weiter verfolgt, und es wäre demnach der Gegenstand unserer Abhandlung, wie wir meinen, zur Genüge nach allen Seiten in Betracht gezogen worden, deren Würdigung eben für unsere Tage von besonderem praktischen Werthe ist. Wir haben zum Schlusse nur noch dem lebhaftesten Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte die Gnade Gottes ja recht bald all die, wenn auch wenigen, doch immer noch genug zahlreichen „altkatholischen“ Priester, die gegenwärtig der Kirche Gottes so viel Trauer verursachen, zur gründlichen Umkehr bewegen, auf daß dieselben das hochheilige Opfer der Messe wiederum im lebendigen Verbande mit der Kirche feiern und sie sowohl selbst zu demselben wieder die rechte Stellung einnehmen, als auch bezüglich der katholischen Laien von selbst all die Bedenken entfallen, auf die wir sie in der besten Absicht rücksichtlich ihrer Stellung zur Messe des „altkatholischen“ Priesters aufmerksam gemacht haben.

Sp.

Stimmen aus dem oberösterreichischen Clerus in Sachen der Congrua-Frage.

Ist auch die sogenannte Congrua-Frage nicht überall gleich brennend, so ist dieselbe doch nirgends künstlich hervorgerufen. Denn das Mißverhältniß zwischen der materiellen Stellung des Clerus und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ist wahrlich nur zu oft und nur zu sehr ein derartig schreiendes, als daß eine gründliche Beseitigung dieses Uebelstandes, eine allseitige Gehaltsaufbesserung nicht das allgemein gefühlte Bedürfniß sein sollte. Es darf darum gewiß Niemanden Wunder nehmen, wenn auch bei uns in Oberösterreich die Congrua-Frage sich geltend macht, und wenn dieß in ganz besonderem Grade der Fall ist, seitdem der Reichsrath den „dürftigen“ und „würdigen“ Seelsorgern Westösterreichs mit einer halben Million in Form eines Vor-

schusses aus dem Religionsfonde unter die Arme zu greifen für gut befunden, und damit die Absicht an den Tag gelegt hat, die Regulirung der materiellen Stellung des Clerus ehestens selbst in die Hand nehmen zu wollen. Da gilt es nämlich, sich nunmehr selbst für eine bestimmte entschiedene Haltung zu entscheiden und etwaigen antikirchlichen Bestrebungen dieser oder jener liberalen Abgeordneten zuvorzukommen oder dieselben doch nach Möglichkeit zu paralysiren. In diesem Sinne wurde denn auch in Linz am 4. Juni d. J. eine Diöcesanconferenz abgehalten, die sich dahin aussprach, daß der Seelsorgesclerus des Bisthums, sofern nicht andere kirchliche Mittel zu einem anständigen Unterhalte aller Mitglieder desselben, mit Einschluß der Deficienten, aufgebracht werden, das Princip der Selbsthilfe in Anwendung zu bringen habe. Das hochwürdigste Ordinariat aber hat auf Grund dessen für die erste dießjährige Pastoralconferenz die Frage aufgestellt, worin diese Selbsthilfe des Clerus bestehe, auf daß jedes Mitglied des Clerus in der so wichtigen Sache, die zudem jeden Cleriker mehr oder weniger persönlich berührt, offen seine Meinung zu äußern vermöge, und demnach nur nach allgemeiner und allseitiger Erwägung der dießbezüglichen Sachlage vorgegangen werde.

Die Antworten nun auf die genannte Pastoralconferenz-Frage liegen uns vor, und wir erachten es nicht bloß im Interesse unserer Leser für geboten, daß wir ihnen dieselben nicht vor-enthalten, sondern wir halten es auch namentlich für die Pflicht der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift, daß in derselben die Stimmen aus dem oberösterreichischen Clerus in Sachen der Congrua-Frage zu ihrer entsprechenden Äußerung gelangen. Natürlich wollen wir uns da keine maßgebende Entscheidung anmaßen, und wollen wir damit auch nicht irgendwie ein Präjudiz schaffen, sondern nur vom historischen Standpunkte gedenken wir in der Weise eines bloßen Referates den Inhalt der betreffenden Conferenzarbeiten zu gruppiren, und sollte nach unserem Dafürhalten erst auf Grund des gewonnenen Gesamt-

bildes die Discussion behufs einer endgiltigen Entscheidung eröffnet werden.

Indem wir also an unsere Aufgabe gehen, so lassen wir zuerst eine Stimme sprechen, welche den gegenwärtigen Stand der Dinge in der folgenden Weise kennzeichnet:

„Die Linzer Diöcese ist hinsichtlich des Einkommens der Geistlichkeit nicht eine der ärmsten. Die Zahl derjenigen Priester, die wirkliche Noth leiden, nämlich bei aller Einschränkung, Mäßigkeit und Sparsamkeit das Nothwendige nicht haben, um anständig als Priester leben zu können, ist sehr gering, und diesen wäre somit leicht zu helfen. Aber die Zahl derjenigen, die nur kärglich das anständige Auskommen haben, wozu fast alle vom Religionsfonde dotirten Pösten und viele Vicariate und Exposituren gehören, ist sehr groß, und es wäre sehr wünschenswerth, wenn der Priester auch Mittel hätte, um den Ansprüchen auf Almosen und Beiträge zu den verschiedensten Zwecken, die von allen Seiten an ihn gemacht werden, und den Anforderungen auf seine geistige Fortbildung durch Bücher, Zeitschriften und Zeitungen reichlicher entsprechen zu können. Es ist aber der gegenwärtige Nothstand hervorgerufen durch die Theuerung der Lebensmittel, durch die Entwerthung des Geldes und auch durch vermehrte Steuern und Lasten und Abzüge im Einkommen, das fast durchgängig nicht gewachsen ist, sondern gar oft sich auch vermindert hat. Die Entwerthung des Geldes schreitet unaufhaltsam fort, und in kurzer Zeit werden Seelsorgspösten, welche jetzt ein knapp genügendes Einkommen geben, auch ohne große Katastrophen zu den armen zählen. Es ist also hohe Zeit auf Abhilfe zu denken.“

In einer andern Arbeit begegnen wir einem Passus, der die Dringlichkeit der Sachlage noch mit den Worten motivirt: „Die Realisirung dieser Idee (einer entsprechenden Aufbesserung) ist nicht nur vom Standpunkte der materiellen Existenz aus, sondern mehr noch vom Standpunkte der Fortexistenz des Clerus in der Diöcese überhaupt ein schreiendes Bedürfnis. Es ist bekannt, daß in den Vorstudien, schon in den Volksschulen, Knaben

und Jünglinge von den weltlichen Lehrern und Professoren im antikirchlichen Sinne gedrillt werden, daß der Priesterstand in der Presse namentlich tausend Angriffen und Beschimpfungen ausgesetzt ist! Dazu noch das Militärgesetz! Schließlich die Noth. Und dürfen wir denn hoffen, daß die Zahl jener Jünglinge groß sein werde, die den Muth haben, den Herrn bis auf Golgatha hin zu begleiten? O der rein ausgeprägte Beruf zum Priesterstande ist zu allen Zeiten — eine Seltenheit! „Rari in gurgite nantes.“ Ich fürchte sehr die Nähe der Zeit, in der es heißen wird: *Parvuli petiere panem, nec erat, qui frangeret illis.* — *Videant consules, ne quid detrimenti capiat ecclesia!*“

Obwohl die der Pastoralconferenz gestellte Frage von der Staatshilfe ganz absteht, so haben doch die meisten Elaborate dieselbe in den Kreis ihrer Erörterung gezogen. Allgemein ist wohl die Ueberzeugung, daß der Staat zu einer ergiebigen Hilfe verpflichtet sei; aber fast nicht minder allgemein ist man auch der Meinung, daß man unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wenigstens nicht zunächst und nicht direct, auf die Hilfe des Staates zu reflectiren habe. Hören wir, wie eine Stimme sich über die Staatshilfe ausspricht.

„Es unterliegt keinem Zweifel, so legt dieselbe die Verpflichtungstitel dar, daß der Staat es schuldig sei, dem unzureichend dotirten Seelsorgsclerus Aushilfe zu leisten; denn er wirkt ja zum Wohle des Staates als Lehrer und Träger der Religion, die das Fundament alles Staatenlebens bildet, ungleich mehr als jeder andere Stand, und besorgt überdies für den Staat ohne alles Entgelt viele sehr wichtige Geschäfte, die diesem bedeutende Auslagen verursachen würden, wenn er sie durch eigene Organe besorgen ließe. Da ferner der Staat das aus den aufgehobenen Klöstern gebildete Kirchenvermögen in seine Verwaltung übernommen hat, so hat er auch damit die Verpflichtung übernommen, für die angemessene Dotirung der Kirche und ihrer Diener zu sorgen, und da er auch durch seine Maßregeln (Finanzpatent, Zehentablösung, Zinsenreduction und außerordentliche Be-

steuerung der Kirchengüter), sowohl den Religionsfond, als das Pfründenvermögen bedeutend geschädiget hat, so stellt sich dessen dießfällige Pflicht um so klarer heraus.“

Es fragt sich nun aber, so erörtert weiter dieselbe Stimme die Art und Weise, wie der Staat allenfalls seiner Pflicht nachkommen könnte, wie soll der Staat Hilfe schaffen? Etwa durch eine directe Geldunterstützung aus den Staatsfinanzen? Dieß könnte bei der dermaligen mißlichen Finanzlage nur durch Erhöhung der ohnehin schon sehr drückenden Steuern geschehen, was aber kein berufstreuer Priester dermalen wünschen kann, da jeder weiß, welch übles Blut in den Gemeinden schon die Schulumlage hervorgerufen hat. Eben so wenig kann vom Clerus eine Stolerhöhung gewünscht werden, weil auch diese den Charakter einer neuen Besteuerung der Staatsangehörigen an sich tragen würde, was aber dem Seelsorgsclerus viele Verlegenheiten bereiten und seiner erspriesslichen Wirksamkeit in der Seelsorge großen Eintrag thun würde. Wenn sodann Manche meinen, die Regierung könnte die Aufbesserung der ungenügend dotirten Seelsorger durch die Besteuerung der besser dotirten ermöglichen, so wäre eine solche Besteuerung ein Act der Willkühr, eine offenbare Verletzung des Eigenthumsrechtes und jeder Rechtsicherheit, wodurch man dem Grundsatz des Communismus Thür und Thor öffnen würde, daß nämlich von Staatswegen die Besitzenden zwangsweise verhalten werden können, ihre Ueberschüsse den Besitzlosen mitzutheilen. Wohin müßte eine solche Gewaltmaßregel führen?! Und abgesehen von den sich daraus ergebenden traurigen Folgen wäre durch eine solche Maßregel wenig geholfen, da es sich zweifellos herausstellen würde, daß das Kirchen- und Pfründenvermögen, respective Beneficialeinkommen bereits schon so schwer belastet ist, daß die noch eigens zu steuernden Ueberschüsse ein im Vergleiche des Bedarfes ganz ungenügendes Resultat liefern würden. Wenn die sogenannten Staatskirchler gar von der Einziehung aller Kirchengüter und sofortiger Besoldung des Seelsorgsclerus durch den Staat fantasiren, so sollten doch, abgesehen

von der Ungerechtigkeit einer solchen Gewaltmaßregel, diese Herren durch die traurige Erfahrung, die der Seelsorgsclerus in andern Ländern, z. B. in Italien, in Folge dieses dort bereits vollbrachten Gewaltstreiches schon machen mußte, eines Bessern belehrt worden sein. Denn man weiß wohl, wie in den Händen des Staates das Kirchengut verwaltet wird, und daß dem Seelsorgsclerus in Beziehung auf seine priesterliche Wirksamkeit gegenüber einer kirchenfeindlichen Regierung die Hände gebunden sind, weil diese dann die Macht in Händen hat, jedem Priester und gewiß den pflichttreuen zuerst durch die Temporalien Sperre den Brodkorb zu verschließen, abgesehen davon, daß der Staat in finanziellen Nöthen selbst in die Lage kommen kann, den fälligen Gehalt den Dienern der Kirche nicht auszahlen zu können."

Durch die eben angegebenen Mittel will also unsere Stimme die fragliche Aufbesserung nicht zu Stande gebracht haben. Bei dieser Verzichtleistung auf die directe Staatshilfe will aber dieselbe keineswegs behaupten, daß der Seelsorgsclerus auch auf das Wohlwollen der hohen Regierung verzichten sollte, das vielmehr die ungenügend dotirten Seelsorger, Pensionisten und Deficienten mit Recht ansprechen, und sie schildert in dem Folgenden die mannigfaltige Weise, in der die hohe Regierung dem Clerus dieses Wohlwollen bethätigen könnte.

„Eine solche Bethätigung des Wohlwollens gegen den ungenügend dotirten Clerus, heißt es da, wäre, wenn die hohe Regierung eine billigere Auslegung jener Normalien veranlassen würde, deren zu strenge Durchführung das Beneficial Einkommen auf arge Weise geschädigt hat. Um nämlich den Religionsfond zu schonen und zu entlasten, wird den Seelsorgspriestern, die irgend eine Congrua-Ergänzung oder einen Gehalt aus diesem Fonde beziehen, selbst die kleinste Einnahme, neuerer Zeit sogar die Wohnung, in die Congrua eingerechnet; dagegen werden die Beneficialauslagen in die Fassion nicht einbezogen, und die Preise der allfälligen Naturalbezüge in der Weise hoch angerechnet, daß die bisher bezogene Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde

entweder ganz oder großen Theils behoben worden ist. Ueberdies verpflichtet die hohe Regierung jeden Seelsorgspriester, der aus dem Religionsfonde entweder eine Ergänzung oder einen Gehalt bezieht, eine gewisse Anzahl von heiligen Messen unentgeltlich zu persolviren, und man nimmt damit dem betreffenden Seelsorgspriester mit der einen Hand theilweise wieder, was man ihm mit der andern gegeben hat. Wohl ist in letzterer Beziehung der betreffende Seelsorgsclerus in der Linzer Diöcese seinem hochwürdigsten Oberhirten zum großen Danke verpflichtet, weil er in seiner Herzensgüte den dürftigen Priestern diese Last, wenn sie darum ansuchen, gratis abnimmt, und für die Persolvirung dieser Obligat-Religionsfondmessen sorgt. Wäre somit dem dürftigen Seelsorgsclerus nicht schon merklich geholfen, wenn die hohe Regierung eine billigere und nachsichtigere Auslegung dieser Normalien im Verordnungswege, auf dem sie ja eben zu Stande kamen, veranlassen würde?“

„Eine andere Art, heißt es ferner, wie die hohe Regierung ihr Wohlwollen gegen den ungenügend dotirten Seelsorgsclerus bethätigen könnte, wäre die Nachlassung jener Steuern, die dem Clerus als solchen abverlangt werden, und welche die andern Staatsbürger, mit denen der Clerus alle andern Steuern gemein hat, nicht kennen, wie z. B. die sogenannte Aequivalentengebühr vom unbeweglichen als beweglichen Vermögen, die auf zehn Jahre zum Voraus berechnet wird, und von dem Pfründennutznießer zu leisten ist. Ohne Rücksicht darauf, daß die Besteuerung ein Stiftungscapital z. B. von 10.000 fl. auf 9000 fl. reducirt, wird das Gebührenäquivalent im vollen Betrage wie von 10.000 fl. vorgeschrieben, und muß auch von dem Bestifteten versteuert werden. Mit Recht sagt daher der hohe Erlaß des hochwürdigsten Ordinariates von Budweis ddo. 19. März d. J. in dieser Beziehung: Wenn den Eisenbahnunternehmern nebst bedeutenden Subventionen auch noch die Steuerbefreiung bewilligt wird, so dürfte man wohl bei der Nothlage des Clerus wenigstens so viel anzusprechen berechtigt sein, daß das Pfründen-

und Kirchengut nicht noch mehr als jedes andere besteuert werde.“

„Ein weiteres Mittel, wird wiederum gesagt, wodurch die hohe Regierung ihr Wohlwollen gegen den dürftigen Seelsorgsclerus bethätigen könnte, wäre die Uebergabe des Religionsfondes wie jedes Kirchenvermögens in die Verwaltung derjenigen, denen sie zusteht. Alle Concessionen verwalten ihr Cultusvermögen selbstständig, nur das Vermögen der katholischen Kirche und namentlich des Religions- und Studienfondes der katholischen Kirche wird vom Staate verwaltet, und leider nicht zum finanziellen Vortheile der Kirche. Die Regie des Religionsfondes kostet in Oberösterreich jährlich 14.000 fl. Der Ueberschuß, der namentlich in Oberösterreich im abgelaufenen Jahre 21.000 fl. betragen hat, fällt in den Staatsfädel. Würde der Religions- und Studienfond pflichtgemäß den berechtigten kirchlichen Organen zur Verwaltung übergeben werden, wie viel würde alljährlich an Regiekosten erspart werden, und würden namentlich die Ueberschüsse dieser beiden Fonde dem Ordinariate zur Verfügung gestellt werden, wie weit besser wäre damit dem minder dotirten Clerus geholfen worden, als mit der verletzenden und deshalb verhassten, vom Staate für dieses Jahr bewilligten Unterstützung!“

„Da das Kirchenrecht, wird endlich gesagt, ausdrücklich bestimmt, daß, wo eine ausreichende Sustentation des Priesters nicht vorhanden ist, dieselbe aus den überschüssigen Einkünften der Kirche ergänzt werden sollte, so konnte auch in dieser Beziehung die hohe Regierung ihr Wohlwollen gegen den ungenügend dotirten Clerus damit bethätigen, wenn sie es ermöglichen würde, daß das Local-Kirchenvermögen, wo es ohne Beeinträchtigung der Kirchenerfordernisse zulässig ist, zur besseren Sustentation des Clerus herangezogen werde. Wohl würden dazu auch die Kirchenpatrone ihre Zustimmung ertheilen müssen; allein in dem Falle, wo diese gegen eine solche Maßregel protestiren würden, würde es gleichwohl der Regierung und den Bischöfen zustehen, nach sorgfältiger Prüfung der etwaigen Gründe des Kirchenpatrons

über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit einer Beitragsleistung aus dem hinreichenden Lokalkirchenvermögen zu entscheiden.“

So die eine Stimme über die Staatshilfe. Wir lassen nunmehr noch ein Paar andere Stimmen folgen, die ebenfalls nach dieser Seite einige Momente zur Sprache bringen. „In Baden, Baiern und anderer Herren Länder, äußert sich eine, wurden die Gehalte des Seelsorgsclerus erheblich vom Staate aufgebessert. So ein „königlicher“ Pfarrer bezieht seine 800, 900 Gulden zum Wenigsten und verwundert sich, wie ein Colleg aus Oesterreich mit seiner alten zugestuzten Congrua auskommen kann. Obwohl das Sprichwort warnt: Wessen Brod du isst &c., so hat doch dieser Clerus kirchentreu seine Stellung gewahrt. Bei uns ist von einer solchen Aufbesserung sicherlich keine Rede, und wenn von denen, die bei uns dermalen das Heft in den Händen haben, eine solche beantragt würde, timeo Danaos et dona ferentes.“

„Nach dem Sturmjahre 1848, äußert sich eine andere, hat Se. Majestät offen die dynastische Haltung des Clerus und des dem Clerus anhänglichen Volkes anerkannt; treu dynastisch, gut österreichisch usque ad finem vitae ist unser Clerus heute noch, wie er treu katholisch ist usque ad profusionem sanguinis. Man nehme daher mit Dank die Hand, welche die Regierung dem Clerus entgegenhält, damit sie pro christiana charitate et ad dignitatem ecclesiarum status tuendam eine geziemende Aufbesserung der Congrua, überhaupt der Bezüge des Clerus verfüge. Nach dem Volksblatt gibt ein Kreuzer vom Steuergulden in Oberösterreich 25.000 fl. Wenn man für die Schulen 12 kr. per Gulden nimmt, so ist 1 kr. für den Clerus nicht zu viel, und ihm ist, wenn die weniger besser dotirten auch noch Einiges leisten, geholfen. Als fixe, der Stelle adhärirende Dotation oder unwiderrufliche Aufbesserung müßte sie mit dem Investiturs- oder Anstellungsdecrete bei dem betreffenden Steueramte zur halbjährigen Behebung angewiesen sein; dann wäre bei dem dürftigen Clerus die dignitas sacerdotalis

vor dem Servilismus gewahrt und gesichert.“ Dieselbe Stimme weist auch auf die einstige Staatsoperation der Zehentablösung hin und bemerkt dazu: „Viel Odium wäre ausgeblieben, wenn die Ablösung des ganzen kirchlichen Zehents in der Diöcese in einen Concretalfond zusammengelegt, und dann nach etwa drei Abstufungen die Zuweisung der entsprechenden Portion an die einzelnen Pfarrer erfolgt wäre. Eine größere Gleichheit wäre das unzweifelhafte und billige Resultat gewesen, während eine Pfründe mit vielen Stiftungen, guter Grundlage der Dekonomie, größerer Seelenzahl und besserer Stola noch immerhin eine Beförderungspfarre sein würde.“

Die dritte Stimme aber spricht sich unmaßgeblich dahin aus, daß man von der Staatshilfe wohl dann absehen könne, so es sich um eine bloße Unterstützung des hilfsbedürftigen Clerus handelt, nicht aber um eine bestimmte Erhöhung der Congrua, und dieß aus dem Grunde, weil man ohne Staatshilfe nicht ausreiche, weil man nicht übereinstimmt mit andern Diöcesen, und weil dieß selbst bedenklich gegenüber dem Staate wäre. Es wird da auf die böhmisch-mährische Kirchenprovinz und auf die Wiener Erzdioecese hingewiesen, wo bezüglich der Staats- oder Selbsthilfe festgehalten wird: „Beides müsse wohl zusammenwirken — es sei auf die Staatshilfe nicht zu verzichten, weil diese Hilfe zu beanspruchen die Kirche vollkommen berechtigt, weil diese Hilfe zu leisten unsere Staatsregierung vielfach verpflichtet ist. Schon im Allgemeinen müsse an der Pflege der Religion auch dem Staate liegen. In Oesterreich bilden die Katholiken 92 Perzent der Steuerträger, haben also den Rechtsanspruch auf die nothwendige Beihilfe ihrer gottesdienstlichen und seelsorglichen Bedürfnisse. Besonders im Vergleich mit dem, was die Protestanten erhalten, würde ein Staatsbeitrag von nahezu 5 Millionen Gulden für katholische Cultuszwecke nur dem Rechte der Parität entsprechen. Dazu kommen die Geschäfte, die der Clerus für den Staat besorgt, die That-
sache, daß die Religionsfonde unter staatlicher Verwaltung be-

deutende Einbuße erlitten, und daß überhaupt das Kirchenvermögen durch staatliche Besteuerung schwer geschädigt wurde. Es werde daher von den Kirchenvorstehern nur eine Pflicht erfüllt, wenn sie Staatshilfe nicht bloß wünschen, sondern sie auch verlangen und schon oft verlangt haben, wobei freilich von keiner Bedingung die Rede sein kann, welche in das innere Leben der Kirche störend eingreifen, ihren Rechten, ihrer Freiheit abträglich werden, oder den Clerus in seiner berufsmäßigen Wirksamkeit behindern könnte.“ Beim zweiten Punkte wird alsdann mit den Worten geschlossen, es wäre eine allgemeine Uebereinstimmung und ein gleiches Vorgehen in dieser Beziehung in sämtlichen Diöcesen des österreichischen Kaiserstaates gewiß nur heilsam, und beim dritten Punkte wird weiter bemerkt: „Das Princip einer ausschließlichen Selbsthilfe wäre auch bedenklich. Man könnte fragen? Wie wird es denn der Staat z. B. nachher halten mit seinen bisherigen schuldigen Ausgaben zur Sustentation des Clerus? Wäre mit dem Privatfleiß des Clerus nicht ein gefährliches Präjudiz geschaffen für weitere Nothfälle? Eine vornehme Abweisung der staatlichen Beihilfe zur Gehaltsaufbesserung der Seelsorger wird leicht die Veranlassung bieten zu neuen Verationen von Seite unserer Gegner und zu hoshaften Auslegungen. Man wird sagen können: Ihr klagt über Mangel und eure Nothlage, wenn ihr euch selbst helfen könnt, warum thatet ihr dieß nicht schon längst für eure factisch nothleidenden Mitglieder?“ —

Wir kommen sofort zu dem Gegenstande, den unsere Pastoralconferenz = Frage zunächst im Auge hat, nämlich zu der entsprechenden Selbsthilfe des Clerus, und es stellt sich da die Frage zuerst so, was denn wohl auf dem Wege dieser Selbsthilfe angestrebt werden soll. Die Conferenzarbeiten vertreten verschiedene Ansichten und intendiren die Einen eine bloße Unterstützung der besonders Dürftigen, während die andern an eine, wenn auch nur allmähliche Aufbesserung der Congrua denken. Die letzteren theilen sich wieder in der Weise, daß ein-

zelne einen bestimmten Zahlenatz machen, andere hinwiederum von einem solchen nichts wissen wollen. Wir lassen demnach die verschiedenen Stimmen über diese Punkte sprechen.

„In manchen Diöcesen, so werden in einem Elaborate die Seiten einer nothwendigen Unterstützung gezeichnet, geht der Priester nach empfangener Ordination mit leeren Händen dem Leben seines Standes entgegen. Kind armer Eltern, also schon mit dem natürlichen Gelübde der Armuth, ist er bestimmt von dem ersten Augenblicke des Antrittes seines Standes sine baculo et pera für das Nothwendigste für das zeitliche Leben zu sorgen. Wäre für einen solchen Armen eine Vorschußcasse nicht eine freundliche Erscheinung, bei welcher derselbe mit vertrauendem Herzen bitten und finden könnte, mit der Versicherung redlich zu erstatten? Ferner ereignet es sich oft, daß ein Seelsorger nach kurzem Aufenthalte die erste Stelle mit der folgenden nicht aus eigenem Verschulden, nur weil es die Nothwendigkeit erfordert, verwechseln muß, und verpflichtet ist, die fernere Transferrung aus eigenem Sparpfennig oder aus contrahirtem Gelde zu bestreiten. Erscheint endlich die ersehnte Zeit der Selbstständigkeit für Manchen, dem die Rosen nie geblüht haben, soll er nach fremdem Gelde betteln, und dasselbe unter unheimlichen Bedingungen annehmen, und hiemit den eigenen Herd begründen? Gewiß wohlthuernd wäre für diese das Institut der Vorschußcasse. Fühlen das Bedürfniß solcher Einrichtungen Beamte, Officiere, Gewerbetreibende u. s. w., sollten Priester dergleichen nicht bedürfen? Weiter haben Laien Kranken- und Invalidenvereine, warum sollten sie dem Clerus unbekannt sein und bleiben? Es werden hiemit nicht Spitäler oder Versorgungshäuser gemeint, sondern Unterstützungen aus vorgenannten Vereinen bei nothwendiger ärztlicher Pflege oder beim Gebrauche einer Badecur. Mancher Seelsorger würde nicht schon dem Reiche der Todten einverleibt sein, sondern mit erneuten Kräften der lebendigen Seelsorge angehören, wenn er früher eine solche Beihilfe hätte erhalten können. Sodann soll ein Seelsorger, der bis zur Erschöpfung seiner Kraft

gearbeitet hat, sofort besorgt sein für seine Existenz, das Leben mit einem Almosen von 210 fl., 315 fl. oder ausnahmsweise unter großer Begünstigung mit 420 fl. sein Leben zu fristen? Könnte hierin eine Rentenbank die Zukunft nicht erheitern?"

„Wenn, so verbreitet sich ein Elaborat über das Maß der Congrua, obwohl nicht principiell, sondern nur aus Opportunität auf Staatshilfe Verzicht geleistet wird, und durch Selbsthilfe allein das Einkommen der ärmern Pösten erhöht werden soll, so hängt die Bestimmung des Maßes der Congrua hauptsächlich von den vorhandenen Mitteln ab, und es läßt sich im vorhinein schwer eine bestimmte Ziffer nennen. Auch wird wohl Niemand daran denken, daß alle Seelsorger gleich dotirt sein sollen, was ohnehin, wenn man die zufälligen Einnahmen, z. B. der Stola, in Anschlag bringt, unmöglich zu berechnen und zu bestimmen wäre. Aber eine Minimalsumme läßt sich nennen, welche unter dermaligen Verhältnissen als nothwendig zum anständigen Unterhalte des Priesters erachtet werden muß. Als Minimal-Congrua setze ich an: a) für einen selbstständigen Curaten, ob Pfarrer oder Expositus, jährlich 700—800 fl., wovon in der Regel und im Durchschnitte die Hälfte aus einem fixen Bezuge, die andere Hälfte aus Stoleinnahmen, Sammlungen, Meßstipendien u. s. w. herkommen soll. Indem sich das zufällige Einkommen unmöglich für jede Seelsorgestation genau bestimmen läßt und die Durchführung einer solchen Bestimmung nur endlose Placereien, Verdächtigungen und Reservationen verursachen könnte, so würde es vorzuziehen sein, in die genaue Taxirung desselben nicht einzugehen, außerordentliche Fälle ausgenommen, wenn die zufälligen Einnahmen das durchschnittliche Maß offenbar weit übersteigen oder dasselbe bei weitem nicht erreichen, dagegen eine Durchschnittsziffer anzusetzen und die Berechnung dadurch zu vereinfachen. Das durchschnittliche zufällige Einkommen kann auf 300—400 fl. veranschlagt werden. Somit sollte noch das fixe Einkommen auf 400 fl. jährlich gebracht werden, damit das Gesamteinkommen 700—800 fl. erreiche.

Dieser Maßstab bliebe so ziemlich gleich bei großen und kleinen Curationen, indem dort, wo mehrere Priester und die Stolerträge größer sind, dieselben getheilt werden und der Pfarrer nur die sogenannte große, die Cooperatoren aber die kleine Stola beziehen. b) Für Cooperatoren jährlich 600 fl. in der Weise, daß 300 fl. fixer Gehalt für Kost und volle Verpflegung, welche der Ortsseelsorger herstellt, und wofür er auch diese 300 fl. bezieht, gerechnet werden; und 300 fl., und was darüber ist, aus den zufälligen Einnahmen, Meßstipendien, kleiner Stola, Sammlung u. dem Cooperator verbleiben. Wenn Cooperatoren eigene Wirthschaft führen, so würden 600 fl. nicht genügen, sondern 700 fl. angesetzt werden müssen. In großen Städten und etlichen Orten, z. B. Gmunden, Ischl würden auch 300 fl. für Kost und Verpflegung nicht genügen, und etwa 400 fl. anzusehen sein. Die Cooperatorposten würden nach Verschiedenheit der zufälligen Einnahmen mehr oder minder erträglich sein. Zudem, wohl nicht sehr viele Posten ausgenommen, die Cooperatorstellen 300 bis 500 fl. zufällige Einnahmen abwerfen, und nicht die Cooperatoren, sondern die kleinen Localpfarrer, Vicarien und Expositi verhältnißmäßig am allerschlechtesten gestellt sind, so wäre es, da die Mittel sehr knapp sind, eine unbillige Bevorzugung derselben, wenn ihr fixer Gehalt über 300 fl. angesetzt, oder der Ortsseelsorger verhalten würde, die Verpflegung gegen weniger als 300 fl. zu bestreiten, was eben bei der damaligen Theuerung der Lebensmittel und Dienstpersonen gar nicht möglich wäre, ohne selbst Schaden zu leiden. c) Für Deficienten-Priester sollen die bestehenden und der neu zu gründende allgemeine Aushilfsfond die nothwendigen Zuschüsse gewähren, die nach Umständen verschieden sein und auch ganz entfallen können, indem manche Deficienten-Priester als Frühmesser so gut wie Cooperatoren und Vicare angestellt sind, andere dagegen, wenn sie nicht Messe lesen können, eine bedeutende Unterstützung von mehreren hundert Gulden sehr bedürfen, was sich nur von Fall zu Fall bestimmen läßt. Somit wäre die mindeste fixe Congrua,

ohne Einrechnung der Meßstipendien, Stolbezüge und anderer zufälliger Einnahmen für selbstständige Seelsorger auf 400 fl., für Cooperatoren auf 300 fl. anzusehen. d) Für die alten Pfarren, welche einen Theil ihres Einkommens zur Aufbesserung ihrer Vicariate und Caplaneien abgeben sollen, soll das fixe Einkommen, ungerechnet die zufälligen Einkünfte, nicht unter 1000 fl. herabgemindert werden; und wenn es ohnehin in Abrechnung der bestehenden Lasten 1000 fl. jährlich nicht übersteigt, soll ihnen keine neue Last aufgebürdet werden, wofür viele Gründe aufzuführen wären: 3. B. das alte Recht auf ihr Einkommen, größere Ansprüche auf Hospitalität und Almosen, Auslagen für Baulichkeiten, ein Avancement und Belohnung alter und verdienter Priester, Decanatsgeschäfte, hie und da Repräsentation, bei sehr alten Priestern Haltung eines Aushilfspriesters u. s. w. Schließlich wird noch bemerkt, daß für den Fall, so wegen Unzulänglichkeit der Selbsthilfe Staatshilfe angesprochen werden müßte, ein höherer Betrag als 400 und 500 fl. Congrua anzusehen wäre, indem ein großer Theil der Einnahmen, die hier unter die zufälligen gezählt worden sind, in die Congrua eingerechnet würden; auch würde bei der beständig fortschreitenden Entwerthung des Geldes mit der Zeit dort und da eine Aufbesserung der Congrua wieder nothwendig werden, wozu der zu gründende allgemeine Aushilfsfond in Zukunft die Mittel geben sollte.“

Wir begegnen in einzelnen Elaboraten noch weiteren Ansätzen für die zu erhöhende Congrua, meinen aber davon absehen zu können, da die eben vorgesehrte Stimme nur eine Minimal-Congrua hat feststellen wollen, die bei den vorhandenen wenigen Mitteln zunächst anzustreben wäre. Wir verzeichnen darum in dieser Hinsicht nur noch, daß eine Stimme sich dahin ausdrückt, es möge überhaupt von zufälligen Einnahmen möglichst abgesehen werden, da der Geistliche, so lange er auf Meßstipendien, Conductgebühren, Taufgeschenke angewiesen sei, nicht frei wäre; derselbe sollte auch ohne diese einen standesgemäßen Lebensunterhalt

genießen können. Ferners ist eine andere Stimme der Meinung, der Clerus soll dahin wirken, daß eine gleichförmige Erhöhung des Gehaltes nach einer gewissen Anzahl von Seelsorgsjahren stattfinde. „Hat der Seelsorger, so motivirt dieselbe ihren Antrag, das Bewußtsein, daß er für seine Mühe und Arbeit im kommenden Alter wenigstens eine solche Entlohnung zu erwarten habe, daß er standesgemäß leben kann, so wird er einerseits freudig seinem Berufe obliegen, anderseits keinen Drang in sich fühlen, mit allerlei mitunter nicht sehr ehrenvollen Mitteln nach einer besser dotirten Pfarre zu haschen.“ Endlich spricht eine Stimme auch den Wunsch aus, es möchten wenigstens in den wichtigeren und meisten Punkten Bestimmungen getroffen werden, welche Bezüge der Stola dem Pfarrer, und welche dem Cooperator gebühren; wäre es schwierig und vielleicht unmöglich für die ganze Diöcese allgemeine Regeln aufzustellen, so könnte eine Art von Tassionen für die einzelnen Caplansposten verfaßt und bei den Pfarrern hinterlegt werden, worin die Bezüge des Cooperators, allerdings nicht nach der Ziffer, sondern dem Namen nach aufgeführt werden.

Und nun lassen wir eine Stimme folgen, die keine bestimmte Ziffer angesetzt haben will. „In wie weit, heißt es in einer Arbeit, geholfen werden soll, läßt sich hier wohl nur im Allgemeinen andeuten, keineswegs aber ziffermäßig feststellen oder begrenzen; soweit nämlich soll geholfen werden, daß jeder Seelsorger seinen anständigen Unterhalt, sein standesgemäßes Auskommen finde, oder daß jeder Posten seinen Mann anständig ernähre. Ich bin nicht dafür, daß man eine allgemeine Norm in Ziffern aufstelle, wie viel z. B. ein Cooperator oder ein selbstständiger Seelsorger jährliches Einkommen haben soll, einmal schon darum nicht, weil es überaus schwierig und auch odios ist, das factische Einkommen eines jeden Postens genau zu ermitteln, ferner aber auch darum, weil bei Entscheidung der Frage, wie viel zum anständigen Unterhalt erfordert werden, sehr viel auf die Umstände des Ortes ankömmt, so daß einer mit demselben

Betrage an manchem Orte recht wohl, an manchem andern aber durchaus nicht standesgemäß leben kann. Ueberdieß ist auch der Werth des Geldes in unserer Zeit so schwankend, daß was heute noch zum standesgemäßen Unterhalte genügt, vielleicht schon in Jahresfrist absolut unzureichend sein kann.“ Um nun aber doch einen bestimmten Anhaltspunkt darüber zu haben, welche Posten und in wie weit dieselben eine Aufbesserung erfahren sollten, welche Aufbesserung übrigens nach dieser Stimme nicht der Person als solcher, sondern der Pfründe, dem Beneficium oder Posten ohne Rücksicht auf die Person zu Theil werden sollte, u. z. ohne daß der Betreffende darum anzufuchen nöthig hätte, so empfiehlt dieselbe Stimme das Vorgehen mehrerer böhmischer Bischöfe als nachahmungswerth, daß nämlich nach Decanaten über diese Punkte u. z. geheim abgestimmt werden sollte. Sie citirt zu diesem Ende aus dem Leitmeritzer Ordinariatsblatt (Jahrg. 1872 Nr. 5, S. 77) das Folgende:

„Im Monat December haben alle Priester mit Einschluß der pensionirten ohne weitere Aufforderung ihr Votum bezüglich der Verwendung der zu Gebote stehenden Mittel abzugeben. Der Vorgang ist folgender: 1. Es sind jene Priester des Bezirkes (Decanates) zu benennen, deren Pfarr- oder Caplanstelle gegenwärtig den standesmäßigen Unterhalt nicht gewährt, und die lediglich auf dieses Einkommen angewiesen sind. Wenn der Nothstand nicht die Folge des geringen Einkommens der Stelle selbst ist, sondern andere Ursachen hat, so sind diese anzugeben, wenn für den Inhaber der Stelle gestimmt wird. 2. Die Vota werden versiegelt, auf der Außenseite mit dem Namen der Botanten bezeichnet, dem Vicariatsamte (Decanate) zugesendet und von diesem uneröffnet weiter befördert. Die Namensbeisetzung wird darum gefordert, weil der Priester für das, was er schreibt, jederzeit einsteht, und weil es nothwendig werden kann, nähere Auskünfte von ihm einzuholen. 3. Der Botant aber möge sich gegenwärtig halten: a) den ausgesprochenen Zweck; b) daß diese Hilfskasse ein gemeinschaftliches Eigenthum des ganzen Diöcesan-

clerus ist; c) daß es daher eine Pflicht der Gerechtigkeit ist, nach dem Gewissen abzustimmen; 4. das Botum enthält die Angabe, ob und welche Stellen es im Vicariate (Decanate) gibt, die nach der Ueberzeugung des Botanten für die standesgemäße Subsistenz unzulänglich sind. Es kann auch eine Begründung mit priesterlicher Wahrhaftigkeit und Offenheit beigelegt werden; 5. es wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu überreichenden Vota geheim bleiben; diejenigen, die sich aus was immer für Gründen der Abstimmung enthalten wollen, haben dennoch ein versiegeltes, auf der Außenseite gefertigtes Blatt an den Herrn Vicar (Dechant) abzugeben.“ —

Nach der Frage, was denn wohl auf dem Wege der Selbsthilfe angestrebt werden sollte, kommt sofort naturgemäß die Weise dieser Selbsthilfe zur Erwägung. Wir haben demnach die gestellte Pastoralconferenz-Frage von der Seite in Betracht zu ziehen, als dieselbe die Mittel namhaft gemacht wissen will, durch welche der Clerus nach Möglichkeit sich selbst zu helfen habe, und wir werden da der besseren Uebersicht wegen so vorgehen, daß wir zunächst eine Stimme reden lassen, und am betreffenden Orte andere Stimmen einschalten.

„Die Selbsthilfe, wie sie hier nur gemeint sein kann, so beginnt eine Arbeit ihre dießbezüglichen Auseinandersetzungen, nimmt den gesammten Clerus und das gesammte Kirchenvermögen in Anspruch — den gesammten Clerus, d. i. die Ärmeren, die einer Aufbesserung ihres Einkommens bedürftig sind, und die Reicheren, die eine solche geben können — und das gesammte Kirchenvermögen, sowohl das der Pfründen als das der Kirchen. Die ärmeren Seelsorger können und müssen sich auch selbst helfen. Wenig Bedürfnisse ist schon ein großer Reichthum. Viele und besonders kostspielige Bedürfnisse, wie sie der Schwindel und die Sitten der neuen Zeit mit sich bringen, machen Jeden arm, und selbst auf der besten Pfründe hat keiner mehr etwas Ueberflüssiges, keiner mehr genug, und der Ruf nach Aufbesserung würde nach jeder Aufbesserung nur desto kräftiger

erschallen, wie man es in manchen Ständen, die ich nicht nennen will, hören kann. Manche klagen über ungenügendes Einkommen, die öffentlich laut geworden sind, sind in diesem neumodischen Style geschrieben worden. Also Einschränkung unnöthiger Bedürfnisse und gute Haushaltung mit dem gegebenen Einkommen ist ein Theil der Selbsthilfe und eine *conditio sine qua non*.“

Hier fügt sich wohl am besten ein, was eine andere Stimme von den Pfründnern verlangt, nämlich daß sie: „1. bestrebt sein sollen, durch treue und redliche Pfründenverwaltung sowie durch eine rationelle Bewirthschaftung des Pfründenenerträgnisses die Pfründe zu verbessern und es als eine Berufspflicht betrachten mögen, auch dann, wenn sie sich eigene Besitzungen kaufen, die pfründlichen Grundstücke nicht zu vernachlässigen, was leider manchmal geschieht — besonders durch die Verpachtung derselben; 2. daß dieselbe aus ihren etwaigen Ersparnissen Wiesen u. s. w. ankaufen und solche dann der Pfründe legiren; und 3. daß sie, wenn sich günstige Gelegenheiten zu billigen Ankäufen ergeben, auch die Gemeinde dahin zu bestimmen trachten, daß sie eine Wiese u. s. w. für die Pfründe ankaufe. Eine dritte Stimme macht aufmerksam, wie bei mancher Pfründe durch den Verkauf eines in zu großer Entfernung liegenden oder sonst nicht rentablen Objectes, welches demungeachtet in der Fassion mit einer Ertragsziffer in Anschlag kommt, eine Verbesserung zu erzielen sei, und eine vierte Stimme empfiehlt noch im Allgemeinen Genügsamkeit und Bescheidenheit, die immer die Hauptsache bleiben werden.

Wir kehren zu unserer Stimme zurück, die in der folgenden Weise in ihren Auseinandersetzungen fortfährt: „Der zweite Theil der Selbsthilfe ist die Aufbesserung des Einkommens durch kirchliche Mittel. Die Mittel dazu wären: 1. Der Religions- und Studienfond. Diese Fonde sind aus kirchlichen Mitteln entstanden, und haben die Bestimmung für kirchliche Bedürfnisse. Durch kluge Haushaltung und Verwendung derselben könnte und sollte dem größten Theile der Bedürfnisse geholfen werden. Diese Fonde sollen der allgemeine Aushilfsfond

sein für die ganze Diöcese, wo locale Mittel nicht ausreichen. Die Herausgabe derselben zur Verwaltung durch kirchliche Organe wäre daher mit allem Ernste und aller Entschiedenheit und unablässig zu betreiben, weil ohne dieselben die Selbsthilfe illusorisch sein würde.“

In Sachen des Religionsfondes begegnen wir unter andern noch vier Aeußerungen, die wir da einschalten wollen. „Es wird, sagt die eine Stimme, die Aufgabe des Clerus sein, auf jede mögliche Weise für die Uebergabe des Religionsfondes in die eigene Verwaltung der Kirche zu wirken, sei es durch die Presse oder durch Petitionen oder durch andere geeignet scheinende Mittel.“ „Wenn man, äußert sich die zweite Stimme, behauptet, daß der Religionsfond nur in Papieren bestehe, also die Herausforderung desselben eine Chimäre sei, so ist das nicht ganz richtig. Ein großer Theil des Religionsfondes hat auch einen reellen Werth. Da bekannt ist, daß der Religionsfond in Oberösterreich einen Ueberschuß aufzeigt, so ließe sich durch eine weise Verwaltung gewiß ein glänzendes Resultat für die Verbesserung der schlecht dotirten Pösten erzielen.“ „Die für den Religions- resp. Studienfond herausgegebenen Staatsschuld-Verschreibungen, meint die dritte Stimme, wären je nachdem auf die einzelnen Pfründen zu vinculiren und von den Pfründnern unter Controle der kirchlichen Central-Verwaltung selbst zu verwalten. Wenn aber die verbuchten Werthe nicht hinreichen, so hätte der Staatsschatz auch noch andere Werthtitel zu schaffen, z. B. für das eingetieferte Kirchenfilber und solche Obligationen, die allem Anscheine nach für ewige Zeiten Einlösungsscheine bleiben sollen, in entsprechende Werthe umzusetzen.“ Und die vierte Stimme spricht sich dahin aus: „Wegen des oberösterreichischen Religionsfondes wird der Staat zu dem Schritte eines Anlehens kaum genöthigt sein, und wenn auch, so wird der herausgegebene Religionsfond als ein bekanntes Vermögen eben so gut österreichisch besteuert werden, wie das andere Kirchen- und Pfründenvermögen. Ferners entfallen dem Staate die Lasten für

Verwaltung, Besoldung und Herhaltung der 85 Religionsfondspfarren, resp. 170 Gebäulichkeiten. Jedenfalls kann auch der Staat dabei nur gewinnen.“ —

Hören wir weiter, wie unsere Stimme weiterhin die Verbesserung durch kirchliche Mittel charakterisirt. „Der Religions- und Studienfond, heißt es an zweiter Stelle, steht noch nicht unter Verwaltung der Kirche und würde wohl kaum ausreichen, um eine erkleckliche Congrua = Erhöhung der schlecht dotirten Seelsorgsposten durchführen zu können. Daher wären Diejenigen zunächst dazu berufen, welche die Mittel und eine Pflicht dazu haben, nämlich die Besitzer der alten Pfarren für ihre aus dem Umfange der alten Pfarre ausgeschiedenen Vicariate und Exposituren. Dieselben hatten einst die Seelsorge und alle Auslagen für die nothwendigen Hilfspriester zu bestreiten und sind nach canonischem Rechte dazu verpflichtet — selbstverständlich, so weit die Mittel der Pfründen reichen, und können daher auch rechtlich zur Erhöhung der Congrua ihrer Vicare herangezogen werden. Da alle oder doch fast alle alten Pfarren Vicariate oder Localpfarren besitzen, die aus der alten Pfarre ausgeschieden worden sind, so würden dadurch auch alle Pfarren, die eine größere Rente besitzen zur Verbesserung der schlecht dotirten herbeigezogen werden. Indem aber die alten Pfarren ohnehin schon solche und oft bedeutende Lasten tragen, und überdies mit Schulden aus Baucapitalien stark überbürdet sind, so würde aus den Renten allein nicht gar viel für ihre Vicare abfallen. Aber ein Mittel steht noch zu Gebote, um den Ueberschuß zu vermehren: Die Veräußerung der großen Dekonomien bis auf einen kleineren Complex, der zur Haltung eines Paares Pferde und etlicher Kühe genügen würde. Die Veräußerung der großen Dekonomien empfiehlt sich, weil 1. bei dem dermaligen hohen Preise der Grundstücke ein bedeutendes Capital erzielt werden könnte; 2. weil fast kein Pfarrer einen entsprechenden Nutzen aus der Dekonomie ziehen kann, indem schon der Betrieb derselben sehr große Auslagen und Schulden verursacht, die Beauf-

sichtigung und Leitung derselben und des Dienstpersonales zu viele Zeit erfordert und Sorgen und Verdrießlichkeiten macht, und den Geistlichen seinem Berufe entfremdet, oder will er sich derselben entschlagen, die Dekonomie und Gebäude verwahrloßt werden; und ihm und mehr oft seinen Nachfolgern nur Schaden und Auslagen bringen. Eine kleine Dekonomie mindert diese Uebelstände und kann doch den nöthigen Bedarf für das Haus liefern; 3. und kann man als sicher voraussetzen, daß die Dekonomien ohnehin über kurz oder lang eingezogen und nach bisheriger Erfahrung verschleudert werden, und es erscheinen demnach Renten noch sicherer zu sein als Grund und Boden; und vielleicht würde der Hunger nach den geistlichen Gütern etwas gemäßiget, wenn dieselben nicht sehr beträchtlich sind. Es wäre der Verkauf der größeren Dekonomie = Complexe nur ein Prävenire. Wollte man doch auf Grund und Boden ein größeres Gewicht legen, so könnten aus dem Erlöse auch für jene Vicariate, Exposituren oder Localien, welche kein Grundstück haben, einige Grundstücke, namentlich Wiesen zur Haltung etlicher Kühe angekauft und so eine Aufbesserung gegeben werden. Der Uebelstand, daß bei manchen Pfarrhöfen die größeren Dekonomie = Gebäude überflüssig würden, wäre kaum sehr groß, indem manche Gebäude sich verwerthen lassen, und derselbe mit der Zeit sich von selbst beheben würde, wenn neue Bauten zu führen sind. Wie hoch das dermal bestehende Wahlrecht im Großgrundbesitze anzuschlagen ist, wage ich nicht zu entscheiden.“

Ueber die Veräußerung der großen Dekonomien drückt sich auch eine andere Stimme folgendermaßen aus: „Die großen Dekonomien sind für die Pfarrer eine Last — Pferd und Wagen aber ein schätzbares Ding. Da nun der Staat ohnehin ein lüsteres Auge darauf hat, und er früher oder später diese Dekonomien an Juden verschleudern wird, so möge die Kirche, die ihre Güter selbst verwaltet, dieselben parzellenweise bis auf 20 Joch vortheilhaft verkaufen: so ist einerseits die große Last weggenommen, andererseits kann der Pfarrer doch noch zwei Pferde

halten, der Staat und die Juden werden sich um Güter von 20 Toch nicht mehr reißen und die Diöcese gewinnt ein Capital von 3 — 500.000 fl. zur Aufbesserung der schlechtest dotirten Pfarrer und Capläne. Zwar bin ich ein Feind der Fondsgründung; allein mit diesem Capital läßt sich kaum etwas anderes thun. Nur möge man damit nicht zu viel Staatspapiere kaufen und, was die Hauptsache ist, Steuerfreiheit dafür verlangen. Es wäre ja doch himmelschreiend, wenn der Staat, anstatt uns aufzuhelfen, noch etwas nehmen würde.“ —

An dritter Stelle nimmt unsere Stimme das Vermögen der Kirchen in Aussicht, wo nämlich ein Ueberschuß über das Bedürfniß derselben vorhanden ist. „Es widerspricht nicht, so macht sie geltend, die Verwendung des überflüssigen Vermögens der Kirchen zur Erhaltung des Seelsorgers dem allgemeinen Zwecke des Kirchenvermögens und ist bisher auch schon öfter geschehen.“ Eine andere Stimme aber bemerkt in dieser Hinsicht: „Freilich ist in diesem Falle auch mit dem Patrone der Kirche das Einvernehmen zu pflegen; jedoch dessen Beistimmung dürfte unschwer überall da zu erlangen sein, wo keine Gefahr ist, daß durch die Heranziehung des Kirchenvermögens zur Aufbesserung des Seelsorge=Clerus eventuell dem Patrone eine Last erwachse.“ Ueberhaupt macht eine Stimme über das Kirchenvermögen die Bemerkung: „Nach dem canonischen Rechte ist die ganze Kirche das Rechtssubject des Gesamt=Kirchenvermögens. Die Repräsentanz nach Außen in Bezug auf, das Theilvermögen der einzelnen Diöcesen steht, dem unbeschadet dem Diöcesanbischöfe zu. Wenn auch in der geschichtlichen Entwicklung später neue Vertheilungen eintraten, indem außer den bischöflichen Kirchen auch andere, besonders Pfarrkirchen und Klöster, errichtet und dotirt wurden, indem ihnen specielle Widmungen zukamen und eine relative Selbstständigkeit zugestanden wurde: ist darum die Anschauung nicht aufgegeben worden, daß das Vermögen einer Diöcese ein einheitliches Ganze bilde.“ In diesem Sinne reflectiren denn einzelne Stimmen bezüglich der

Aufbesserung des Clerus auf eine Herbeiziehung des gesammten activen Kirchenvermögens, und stützen sie insbesondere hierauf ihren Appell an die besser dotirten Pfründen, resp. Pfründner, behufs einer thatkräftigen Unterstützung der schlecht dotirten. —

Bevor wir zur vierten Stelle übergehen, an der sich unsere Stimme für die Gründung eines allgemeinen Hilfsfondes ausspricht, seien noch eine Reihe von Stimmen vorgeführt, die sich über den einschlägigen Gegenstand nach seinen verschiedenen Seiten verbreiten.

„Einzelnen unzureichend dotirten Seelsorgern, sagt eine Stimme, kann wohl geholfen werden durch die brüderliche Liebe, geübt im engeren Kreise, so zu sagen gegen die Hausgenossen. Mancher Pfarrer dürfte in der Lage sein, seinem schlecht dotirten Cooperator einen größeren Monatsgehalt zu verabsolgen, oder einige Nebeneinkünfte zu überlassen; einzelnen Vicaren und Expositis könnte vielleicht durch die Hauptpfarrer geholfen werden, und dürfte eine Aufforderung hiezu im Allgemeinen oder auch in einzelnen Fällen von Seite des hochwürdigsten Ordinariates nicht ganz ohne Erfolg sein, wie die Erfahrung lehrt. Ich bin überzeugt, daß es Pfarrer gibt, welche diesen Weg der Selbsthilfe auch ohne Aufforderung betreten werden, sobald nur einmal im Allgemeinen mit der Sache Ernst gemacht wird.“

„Die Intercalar = Ueberschüsse, meint eine andere Stimme, hätten als ein wirkliches Pfründeneinkommen ganz besonders zur Aufbesserung schlecht dotirter Seelsorger verwendet zu werden. Wenn die Pfarrprovisoren etwa mit dem Congruabetrage der minderen Pfarrer bedacht würden, so dürften Jahr um Jahr einige Tausend Gulden zu Dotations=Verbesserung verwendbar sein.“ Bezüglich des Intercalares finden wir in einem andern Elaborate die Frage: „Vorausgesetzt, der Religionsfond wird nicht herausgegeben, wäre es nicht möglich, ein Doppelintercalare eintreten zu lassen, so daß das zweite mit der Bestätigung des für die erledigte Pfründe ernannten Pfarrers anfinge,

und die Investitur erst später erfolgen würde?“ Die Früchte dieses zweiten Intercalars würden im Sinne dieser Arbeit zu Gunsten des Aushilfsfondes entfallen.

„Da Stiftungen, äußert sich eine dritte Stimme, wie dormalen die Verhältnisse stehen, nicht immer eine Wohlthat, sondern oft nur eine Belastung der Seelsorger sind, so sollen dieselben ohne ausreichendes Entgeld und ohne ausdrückliche Erklärung der Stifter, daß dieses Entgeld nur zur besseren Sustentation des Seelsorgers gegeben werde, und daher nie und unter keiner Bedingung in eine Fassion desselben aufzunehmen sei, nicht angenommen werden.“ In gleicher Weise wird in einem andern Elaborate gesagt: „Bei Creirung von neuen Pfarren, Cooperatorstellen, wäre es Sache der hochwürdigsten bischöflichen Ordinarien, derartigen Ansuchen nur dann Folge zu geben, wenn die Gemeinden nicht etwa versprechen, sondern factisch das betreffende entsprechende Einkommen für ihre Seelsorger ausweisen können. Diejenigen Gemeinden, denen es ernstlich um einen eigenen Priester zu thun ist, werden dann schon selbst sorgen, und je mehr Mühe die Erlangung einer Sache kostet, desto mehr schätzt man sie.“ Uebrigens wird in mehreren Arbeiten aufmerksam gemacht, daß man nach den heutigen Verhältnissen bei der Aufbesserungsfrage nicht so sehr auf das katholische Volk überhaupt, auf die Gemeinden als solche, sondern mehr noch auf einzelne gutgesinnte Laien, die mit Glücksgütern gesegnet sind, Rechnung machen dürfe.

„Erledigte Cooperatorposten und Pfründen mit einer ungenügenden Dotation, bemerkt eine vierte Stimme, sollen nicht besetzt werden, in so lange diese nicht ergänzt wird, und es wäre hier wohl auch zu erwägen, ob unter den gleichen Umständen nicht eine diminutio oder auch unio beneficiorum zulässig wäre.“ In einer Arbeit finden wir der Aufhebung jener kleineren Pfarren gedacht, deren Errichtung aus der Josephinischen Zeit stammt, und welche schlecht dotirt sind. Es wird da hervorgehoben: „Man wird freilich einwenden, daß durch

Wiedervereinigung solcher Localpfarren mit der Mutterpfarre ein großer Schaden entstehe für die Seelsorge. Dieser Einwand wäre nur dann stichhältig, wenn die Pastorirung von Seite der Mutterpfarre eine Unmöglichkeit wäre. Das wird aber in den allermeisten Fällen nicht vorkommen. Auch in früheren Zeiten mußte die Pastorirung in den Filialkirchen von Seite der Mutterpfarren durch die Capläne vorgenommen werden. Ueberdies werden ohnehin in allernächster Zeit die Privatpatrone ihr Patronat niederlegen, und die Folge wird sein, daß eine Menge Pfarreien aus Mangel an Subsistenzmitteln dem Untergange geweiht wird. Man wird wohl zum letzten Hilfsmittel greifen, und an die Gemeinden appelliren. Aber einerseits dürften gar viele Gemeinden es vorziehen, zur Vermeidung großer Auslagen sich an die Nachbarnpfarre anzuschließen, andererseits dürften manche Gemeinden in Anbetracht der ungeheuren Lasten, von denen sie fast erdrückt werden, gar nicht im Stande sein, die kirchlichen Gebäude herzuhalten und einem Seelsorger die nöthigen Subsistenzmittel zu sichern. Auch ist die Besorgniß nicht unbegründet, daß in allernächster Zeit ein großer, sehr fühlbarer Priestermangel eintreten werde, indem sich in Zukunft wohl wenige Jünglinge finden dürften, die schwere Bürde des Priesterthums auf sich zu nehmen, wenigstens so lange die schweren Bedrängnisse der Kirche ihren Fortgang nehmen, und es ist auch keine Hoffnung auf eine bessere Zukunft vorhanden. Wir werden in kurzer Zeit eine Menge von Pfarreien mit 2000 und mehr Seelen finden, welche nur von einem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.“

„Es kann, spricht sich eine fünfte Stimme aus, nicht geleugnet werden, daß die Regulirung des Stoltarifs ein schon lange gefühltes und dringendes Bedürfniß sei, welche Regulirung zunächst in einer Vereinfachung der ob ihrer vielen Klassen, die kaum ein Seelsorger bei der jetzt ganz frei gegebenen Grundtheilbarkeit genau zu eruiren im Stande sein dürfte, so unklaren und complicirten Stolordnung, dann aber auch in einer Erhöhung einzelner Tariffäge bestehen müßte.“ Dieselbe will auch noch

ausdrücklich die Sammlungen, wo sie bestehen, beibehalten haben, und wo der Pfründner zu gering besoldet ist, die Gemeinde aber zu einer Leistung in der Lage ist, sollte unter Andeutung, daß sonst die Pfründe unbesezt bleiben würde, die Gemeinde verhalten werden, daß sie eine etwa schon bestehende fixe Sammlung aufbessere, oder wo keine bestehe, zu einer solchen sich verpflichte. Andere dagegen möchten im Interesse der größeren Freiheit et propter dignitatem sacerdotalem die Sammlungen und mehr oder weniger auch die Stolbezüge lieber ganz aufgehoben und in einer andern entsprechenden Weise ersetzt haben, und schon gar nicht an eine Erhöhung der Stola denken. Unsere Stimme sagt da: „Die Erhöhung der Stolgebühren verwerfe ich nachdrücklichst, und zwar darum, weil sie ihren Zweck ganz verfehlen würde. Die Stoleinnahmen würden eher geringer als höher, und die Erhöhung wäre höchst odios.“ Bei dieser Gelegenheit verwahrt sich dieselbe zugleich auch gegen eine etwaige Besteuerung der Geistlichkeit zum Behufe einer zu erzielenden Aufbesserung, und erklärt dabei: „Die Besteuerung ist unnöthig, indem die besser dotirten Pfarrer ohnehin zur vollen Aufbesserung des Einkommens ihrer Vicarien nach dem bestehenden Rechte verhalten werden können, und von andern eine Steuer wohl nicht gefordert werden würde; und weil eine Besteuerung des Clerus zum Zwecke der Dotation armen Cleriker im cano- nischen Rechte keine Stütze hat. Dieses kennt nämlich unter *lex dioecesana* nur einige Gaben an den Bischof und das *Alumnaticum*, und obgleich es zu allen Zeiten arme Cleriker gegeben hat, so hat dasselbe dieses Princip doch nie adoptirt.“

Eine sechste Stimme weist als auf eine Quelle für eine ergiebige Aufbesserung auf die Einlösung der weltlichen Patronate hin, nämlich des landesfürstlichen mit 121 Pfarreien, d. i. 242 Gebäuden und der andern 40 Patrone mit 83 Pfarreien, i. e. 166 Gebäuden, und fügt bei: „Ich zweifle nicht, daß sich die meisten Patrone dazu herbeilassen werden. Aber so sehr ich zweifle, daß die Regierung den Religionsfond heraus-

gebe, eben so sehr fürchte ich, daß sie das Erträgniß aus den eingelösten Patronaten mit Beschlag belegen und zum Religionsfonde hinzurechnen werde.“

Eine siebente Stimme spricht den Wunsch aus, es möchte dafür gewissenhaft gesorgt werden, daß das Pfarrgebäude und die Oekonomie im guten Zustande und wo möglich ein kleiner fundus instructus dem Nachfolger übergeben werde. Ebenso sollte, da die Anschaffung der nothwendigen Bücher und Schriften zur eigenen Fortbildung den jungen dürftigen Priestern oft sehr schwer fällt, jeder Priester dafür sorgen, daß sein Büchernachlaß entweder unter die dürftigen Cooperatoren des Decanates vertheilt, oder aber an das bischöfliche Priesterseminar zur Vertheilung an die Alumnien abgeführt werde.

Endlich verzeichnen wir noch eine achte Stimme, nach der die Pfründner überhaupt in ihren Testamenten zunächst die eigenen, und wenn es diese nicht bedürfen, eine andere arme Pfründe bedenken sollten, um so mehr, als der Erfahrung gemäß geistliches Vermögen zu nicht kirchlichen Zwecken verwendet, selten Glück und Segen bringe; und sei einer anderen Arbeit folgender Excurs über die Testamente der Geistlichen entnommen: „Der Grundsatz — Wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben — läßt sich auch umkehren: Wer vom Altare lebt, soll auch mit seinem Vermögen dem Altare dienen dadurch, daß er dasselbe ad pias causas, vorzugsweise zu kirchlichen Zwecken verwende. Ohnehin ist nach canonischem Rechte der Priester nur berechtigt, von den kirchlichen Einkünften als Nutznießer so viel zu verwenden, als zu seinem anständigen Lebensunterhalte erforderlich ist, dagegen den übrigen Theil seines Einkommens als ein der Kirche gehöriges Gut anzusehen, über welches eben die Kirche zu verfügen hat. Die Kirchengesetze waren in dieser Beziehung bis ins 12. Jahrhundert so streng, daß ein Geistlicher über sein Vermögen, das aus kirchlichen Einkünften herstammte, durchaus keine testamentarischen Verfügungen treffen konnte. So-

wohl in den Decreten Gratian's, als auch im berühmten Decretalenrecht ist ausdrücklich der Satz enthalten, daß es dem Cleriker nicht gestattet ist, Testamente zu machen, ausgenommen über das Vermögen, welches nicht aus kirchlichen Revenuen kommt. Erst Papst Innocenz III. gab die Erlaubniß, daß ein Geistlicher über sein kirchlichen Einkünften entstammendes Vermögen unter gewissen Beschränkungen testiren könne. Zwar hat die Kirche keine genauen Bestimmungen getroffen, was und wie viel zum anständigen Unterhalte verwendet werden dürfe, wie viel ad pias causas verwendet werden sollte u. s. w., aber zu aller Zeit hat die Kirche den Grundsatz festgehalten, daß der Priester sein Vermögen zu kirchlichen Zwecken verwenden soll. Es ist nicht nöthig, mich darüber weiter zu verbreiten, da jedes Werk über Kirchenrecht den nöthigen Aufschluß erteilt. Ich verweise nur auf die Acten und Decrete des Wiener Provincial-Concils sub titulo septimo: De beneficiis bonisque ecclesiasticis.“ —

Und nun zu dem zu gründenden allgemeinen Aushilfsfonde, von welchem unsere Stimme an vierter Stelle handelt. „Nächster Zweck desselben, heißt es da, wäre eine gegenseitige Versicherung für Krankheits- und Deficienzfälle, wodurch jeder, der den Beitritts- und die jährlichen Beiträge entrichtet, ein Recht auf eine bestimmte Unterstützung erwirbt. Wenn der Fond einmal erstarkt sein würde, so soll er auch zu ständigen Erhöhungen der Kongrua verwendet werden. Es steht zu hoffen, daß einem solchen Unterstützungs-Bereine nahezu alle Priester der Diöcese beitreten werden, auch jene, die nie eine Unterstützung in Anspruch zu nehmen gedenken, und daß er durch Geschenke und Legate bald bedeutend anwachsen würde. Der Plan geht schon länger im Clerus herum. Als Bedingung aber sine qua non ist die Verwaltung und Leitung des Vereines und Fondes durch einen Ausschuß aus der Geistlichkeit der ganzen Diöcese, in welchen jedes Decanat ein Mitglied wählt und jährlich einmal zu einer Versammlung des Ausschusses sendet.“

Ueber den zu bildenden Fond, der auf dem Wege der Selbsthilfe die Aufbesserung des Klerus ermöglichen sollte, lauten übrigens die Äußerungen der einzelnen Stimmen sehr verschieden. Die Einen denken an einen allgemeinen Diöcesanfond, der alle Diöcesanmittel, den Religionsfond inbegriffen, umfassen würde, Andere haben einen eigenen separirten Fond im Auge. Diesen fassen die einen wiederum mehr als Dotationsfond auf, der so viel als möglich eine bessere Dotation der Stellen anzustreben hätte, und zwar schon an und für sich, ohne daß ein bestimmtes Ansuchen der besser zu dotirenden voranginge, während die anderen diesem Fonde mehr den Charakter eines Unterstützungsfondes geben wollen, aus welchem auf ein motivirtes und geprüftes Ansuchen hin die betreffenden Unterstützungen zu leisten wären. Wieder Andere sprechen sich dahin aus, daß die Unterstützung mehr den Charakter einer gegenseitigen Versicherung haben sollte, und nehmen endlich noch Andere neben einem solchen Hilfsfonde noch einen eigenen Unterstützungsverein in Aussicht, der sich auch nach Art der Versicherungs-Gesellschaften mit Vorschuß- und Krankenkasse, Rentenbank, Pensionsinstitut geltend machen könnte. Zwei Stimmen wollen überdies für invalide, deficiente Priester eigens gesorgt haben und spricht sich die eine aus für die Bildung eines eigenen Deficientenfondes zur Pensionirung kranker und ausgedienter Priester mit einem sicheren Bezuge von mindestens jährlich 100 fl. zu der gesetzlichen Pension, mit Quinquennal-Zulage von 50 fl., dem jeder Diöcesanpriester ohne Ausnahme selbst mit einer empfindlichen Beitragsleistung beitreten müßte. Die zweite Stimme will den Deficienten-Priestern in der Weise geholfen wissen, daß die Seelsorger ohne Ausnahme, jeder wenigstens einen Gulden jährlich, und wenn es beliebt auch mehr, spenden, wodurch jährlich circa 1500 fl. einfließen könnten. Was aber überhaupt die Bildung des Fondes anbelangt, so wollen einige einen für die einzelnen Geistlichen bestimmt fixirten Betrag, andere sind für einen Appell an die Liebe des Mitbruders mit Ausschluß jed-

weden Zwanges, und sollte ein bestimmter Betrag höchstens als eine gewisse Norm gelten, die etwa der Einzelne bei seinen Liebesgaben einhalten könnte. Auch von Seite gut gesinnter Laien erwarten sich Einzelne thatkräftige Unterstützung und sollte auch auf eine Staatsubvention an diesen Fond als solchen hingewirkt werden. Dabei wollen Einige den Fond mehr anwachsen lassen, und mehr mit den Erträgnissen des Capitals rechnen, während die Anderen gegen die Ansammlung großer Capitalien sind, die nur der Staat seiner Zeit als fetten Bissen zum Verschlingen bekäme; es sollten vielmehr die Betheteiligungen nach Kräften und Verhältniß hinausgegeben werden, sobald nur einmal soviel da wäre, daß man für 2—3 Jahre reichen könnte.

Das also wären die allgemeinen Gesichtspunkte, nach denen in den einzelnen Arbeiten die Gründung eines Fondes behufs der Aufbesserung des Clerus mehr oder weniger zur Sprache kommt. Im Folgenden lassen wir noch zwei Stimmen sprechen, die sich am ausführlichsten über diesen Gegenstand verbreiten und hierüber eine Art von Programm aufstellen. Die eine Stimme stellt die Sache so dar: „A. Wir wollen noch bis zum Ende dieses Jahres ein Gründungscapital aufbringen, und zwar auf diese Weise, daß jeder Caplan nach Verhältnissen seiner Einkünfte zu diesem Zwecke einen Betrag von 5—10 oder höchstens 20 Gulden, und die Herren Pfarrer, jeder nach Verhältniß seines Einkommens, 20—40—60 oder 100 fl. spende, und zwar nur Ein Mal. Hiezu können wir auch alle Klostervorstellungen der Diocese und die hochwürdigen Herren Domcapitulare einladen. Es werden sich auch gewiß besondere Wohlthäter finden, welche namhafte Beträge in Staatspapieren oder Privatschuldscheinen diesem Zwecke zuwenden. B. Die jährlichen Beiträge nach dem Einkommen der Seelsorger, welche im Jahre 1873 nach Belieben auf einmal oder ratenweise eingezahlt und an die zu Betheilenden ausgezahlt werden. Zu diesen jährlichen Beiträgen dürften sich die Herren Capläne von 2—4 und 6 fl. und die Herren Pfarrer von 5—10 und 15 fl. und die besser

dotirten bis 40 fl. verbindlich machen. Das Gründungscapital und die aus demselben fließenden Interessen sollen jetzt noch nicht angegriffen werden, bis nach dem Urtheile der Vermögensverwaltung die allmältige Aufbesserung der Congrua bis 600 fl. angezeigt sein wird. Mit den bezeichneten jährlichen Beiträgen sollen die Unterstützungen schon im Jahre 1873 beginnen und alljährlich fortgesetzt werden. Wird in einem Jahre ein Betrag erübrigt, so kann derselbe im folgenden Jahre verwendet werden.

C. Ein weiteres Mittel ist, daß mit diesem Fonde zugleich eine Sparcasse für Seelsorger errichtet werde, bei welcher die Geistlichen zu 5% einlegen, der Gewinn aber dem Unterstützungsfonde zufällt.

D. Vermächtnisse und Geschenke. Wenn wir uns diesen schönen Zweck vor Augen halten, so werden viele von uns diesen Unterstützungsfond entweder zum Universalerben einsetzen, oder demselben namhafte Legate zuwenden, oder demselben die Capitalien zuwenden mit der Verpflichtung, die Interessen solchen Personen auf Lebenszeit auszufolgen, welche man nach dem Tode unterstützen will.

E. Durch Errichtung einer Rentenbank für Priester. Unter den alten Seelsorgern gibt es auch solche, welche nicht unbedeutende Ersparnisse haben, aber dennoch von der Sorge beunruhigt werden, ob sie, wenn sie ein hohes Alter erreichen, ihre Lebensbedürfnisse decken können. Für solche alte Herren dürfte es willkommen sein, wenn sie ihr Vermögen dem Unterstützungsfonde gegen dem übergeben, daß sie für die übrige Lebensdauer nach Verhältniß ihres hohen Alters eine Rente von 10 bis 12 auch 16% jährlich beziehen können.

F. Die vorstehenden Mittel dienen vorzugsweise dazu, in kurzer Zeit den Unterstützungsfond zu heben und auf eine solche Höhe zu bringen, daß die Congrua der Herren Pfarrer Anfangs mit 100 fl. jährlich, und in der Folge mit einem noch größeren Betrage aufgebeffert werden können. Da aber auch eine Vorschußcasse für den Clerus eine Wohlthat ist, so soll dabei das Fondsvermögen nur den möglichst geringen Vortheil haben, z. B. die Fondsverwaltung gibt Seelsorgern, welche ein Brandunglück getroffen

oder eine Pfründe mit wenig oder gar kein Vermögen antreten, ein Darlehen zu $5\frac{1}{4}\%$, um in solchen Fällen so manche Seelsorger von einer peinlichen Sorge zu befreien. G. Von der Verwaltung. Diese könnte so eingerichtet werden, daß man die Vorschriften der jetzt bestehenden Kirchenvermögens-Verwaltung möglichst einhält: 1. Es wird ein Diöcesanausschuß gewählt, welcher die einfließenden Gaben übernimmt und über die Vertheilung Beschluß faßt. In diesem Diöcesanausschusse sollen das hochwürdige Domcapitel, die Decane, die Pfarrer und Capläne vertreten sein. 2. Soll in einem jeden Decanate ein Ausschuß, bestehend aus dem Decane, einem Herrn Pfarrer und Cooperator bestimmt werden. Der Herr Pfarrer und der Cooperator sollen vom Decanatsclerus gewählt werden; ingleichen auch sollen die Mitglieder des Diöcesanausschusses von der Diöcese gewählt werden. 3. Die einer Unterstützung bedürftigen Cooperatoren oder Pfarrer reichen ihre Bittgesuche entweder im Wege des Decanates oder unmittelbar beim Diöcesanausschusse ein. 4. Ueber das Bedürfniß einer Unterstützung soll immer der Decanatsausschuß befragt werden, und zwar des Bezirkes, in dem der Bittsteller lebt. 5. Es wird jährlich Rechnung gelegt, wovon sodann ein jedes Decanat wenigstens Ein Exemplar erhält. Diese Rechnung soll weder in einer Zeitung, noch im Diöcesanblatte auferstehen. 6. Dieser Unterstützungsfond ist und bleibt ein Privateigenthum des Clerus der Einzardiöcese. 7. Der bischöfliche Commissär soll Revident der Jahresrechnung sein. 8. Auf eine Unterstützung aus diesem Fonde hat nur derjenige Anspruch, der als Mitglied eingezahlt hat.“

Die zweite Stimme legt ihre Ansichten in der folgenden Weise dar: „Der Einzelne, sich selbst überlassen, kann nicht helfen, es ist ein gemeinsames Zusammenwirken nöthig, oder mit einem Worte: Ein Verein des Clerus zu diesem Zwecke. In diesem Vereine handelt es sich aber um drei Dinge: α) Welches soll der Charakter desselben sein? β) Wie sollen die Geldmittel herbeigeschafft werden? γ) Wie soll die Aushilfe beschaffen sein? — A. Der Cha-

rakter dieser Vereinigung ist, glaube ich, das wichtigste Moment. Es hängt von ihm die Möglichkeit der Herbeischaffung einer sicheren Hilfe und die Gewißheit des Bestandes dieses Institutes zur Selbsthilfe ab. Deshalb glaube ich aussprechen zu müssen, daß dieses Institut nicht als ein kirchliches erscheinen dürfe, so zwar, daß etwa an sich jeder Diöcesanpriester deswegen, weil er Priester der Diöcese ist, schon daran theilnehmen müßte, und etwa die Leitung desselben mit der hierarchischen und kirchenrechtlichen Ordnung zusammenfiel. Zu diesem Ausspruche vermögen mich folgende, auf die Möglichkeit der Selbsthilfe gewiß sehr Einfluß nehmende Gründe: α) Eine solche Anstalt würde, wie sie posito es auch wäre, dem Staate als ein kirchliches Institut erscheinen, es würden alle dießbezügliche Geseze und Principien dafür geltend gemacht werden, darunter gar leicht jenes, „Kirchengut ist Staatsgut.“ Jeder so gesammelte Fond würde nur eine neue Art Schatzkammer sein für den Staat, wie die Fonds mancher kirchlichen Vereine, die Schatzkammern von Wallfahrtsorten zur Zeit Josef II. (und etwa jetzt der Armenfond, Schulfond). β) Eine solche Anstalt würde bei ihrem kirchlichen Charakter (oder selbst nur bei dem Charakter einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt) nach den bestehenden Principien gezwungen werden können, genaue Ausweise und Rechenschaft der Staatsbehörde zu übergeben, ja der Staat könnte zuletzt in seiner gewohnten liebevollen Vorsorge für das Kirchengut verlangen, daß sämmtliche Fonds in sogenannten vinculirten Staatsobligationen bestehen. γ) Endlich wäre nur zu sehr zu fürchten, daß ein solches Unternehmen in sich selbst schon den Keim der Auflösung trage. Es soll Selbsthilfe sein, und diese wird gewiß nur dann segensreich sein, wenn sie vom Geiste der brüderlichen Liebe geleitet, und daher freiwillig und somit wahrhaft opferwillig ist. Ein Zwang, der bei einem solchen Unternehmen ausgeübt würde, wie dieß bei der Verpflichtung der Einzelnen zur Mitwirkung der Fall wäre, würde auf die freie Entwicklung des Institutes nur hemmend einwirken. Der Widerwille Einzelner, vielleicht solcher,

die ihrer Stellung nach selbst Einfluß auf die Leitung hätten, würde demselben von vorneherein den Erfolg absprechen. Auf solche und ähnliche Gründe hin glaube ich die Anstalt als einen „Privatverein von Geistlichen der Linzer Diocese zur gegenseitigen Unterstützung“ im Allgemeinen bezeichnen zu müssen, und daß man, wie bei dem Beamtenvereine, der aus ähnlichen Ursachen entstand, denselben zu einer Art „Versicherungsgesellschaft“ erhebe. Demgemäß müßte im Interesse der Wahrung dieses Privatcharakters jedem Priester der Zutritt, sowie der Austritt (natürlich dann mit Verlust der Ansprüche) offen stehen; es müßte die Leitung den Staatsgesetzen gemäß und mit vollkommen freier Wahl bestimmt sein; es müßte die Verwaltung der Kontrolle der Mitglieder unterworfen sein, nöthigenfalls zur Rechenschaft gezogen werden können, und es sollen wenigstens einige Fälle festgesetzt werden, wo die Mitglieder, resp. Versicherten de jure auf eine bestimmte Aushilfe einen Anspruch haben, und nur in zweiter Linie soll auf Bittgesuche nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. — B. Herbeischaffung der Geldmittel. Da das Ganze eine Art Versicherungsgesellschaft ist, so ist vor Allem ein Stammcapital nöthig; es soll also: 1. ein Gründungsfond geschaffen werden durch gering verzinste oder etwa auch unverzinste Darlehen, und durch zu diesem Zwecke gewidmete kleinere Kapitalien von Seite solcher, die als besondere Gönner des hilfsbedürftigen Clerus gelten wollen und die als Gründer erscheinen. Die ersteren wären die wirklichen Mitglieder und könnten nach Art der Actionäre in ähnlichen Fällen ihre Rechte ausüben. Dieser so gebildete, nur gering zu verzinsende Fond könnte dann auf höhere Zinsen zum Besten der Unternehmung fruchtbringend verwerthet werden. 2. Es wären gewisse Fälle festzusetzen, für die man sich gegen eine analog den anderen Versicherungsgesellschaften geforderte Lantième versichern könnte. 3. Freiwillige Beiträge (bis zu einem gewissen Minimalbetrage) der unterstützenden Mitglieder; dadurch könnte namentlich in manchen besonders dringenden Fällen außerhalb des Kreises der Versicherung

Hilfe geleistet werden. 4. Schenkungen und Legate mit specieller Widmung oder zur freien Disposition der Anstalt. 5. Allmälige Bildung eines Reservefondes. — C. Beschaffenheit der Aushilfe: 1. Im Falle der Versicherung eben nach Art und Weise derselben, wie als bestimmte jährlich auszubehahlende Rente, oder als nach einem bestimmten Zeitraume auszubehahlende Summe. 2. Für jene Fälle, wo durch eine Selbstversicherung nicht gesorgt werden kann, heißt es wohl sich beschränken; einige Mittel wären wohl zur Hand: die Unterstützungs-Beiträge, die speciell gemachten Widmungen, dann wenigstens theilweise der Reinertrag des Gründungs- und späteren Reservefondes. Diese Hilfe hätte sich Anfangs nur auf die Mitglieder und auf die dringendsten Fälle zu beziehen, und nur mit steter Berücksichtigung der zur Disposition stehenden Summen zu geschehen. Oft wird ohnehin ein unverzinsliches oder nur gering verzinste Darlehen schon eine solche Wohlthat sein. Natürlich könnte überhaupt die Hilfe erst geschehen auf ein Ansuchen des dürftigen Mitgliedes hin, die unparteiische Entscheidung würde, selbstverständlich unter später zu legenden Rechenschaft, in den Händen der Verwaltung liegen. Mit den wachsenden Kräften des Vereines könnte man auch mit dieser Hilfe freigebiger sein, selbst vielleicht einige besonders schlecht dotirte Posten in der Weise für den Inhaber aufbessern, daß man jährlich eine bestimmte Unterstützung ausbezahlt, ohne sich, was bei Aufbesserung eines Postens Princip sein soll, zu binden, da dieß nur hieße, dem Staate die Pflicht, die er hat, abzunehmen, oder ihm wenigstens einen Ausweg an die Hand zu geben, wodurch er sich bei der geforderten Aufbesserung entschuldigen könnte."

Hiermit glauben wir all den verschiedenen Anschauungen über die Congrua-Frage, wie sie der oberösterreichische Clerus in den Antworten auf die jüngst gegebene Pastoralconferenz-Frage an den Tag gelegt hat, wenigstens soweit es sich um das Wesentliche handelt, den gebührenden Ausdruck gegeben und demnach die uns gestellte Aufgabe zur Genüge erfüllt zu haben. Sp.